

Satzung des Fördervereins Huttenchor e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Huttenchor e.V.**
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: **Förderverein Huttenchor e.V.**
3. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter VR 20504 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Kinder- und Jugendchor „Ulrich von Hutten“ ideell, materiell und organisatorisch bei der Durchführung seiner künstlerischen Aufgaben im schulischen und öffentlichen Bereich zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Organisation von Veranstaltungen, die der kulturellen Bereicherung der Allgemeinheit und insbesondere der Bereicherung des regionalen Kulturbedürfnisses dienen, so z.B. auch die Pflege von halleschen Traditionen
 - Förderung von Projekten, die der Erschließung deutschen und internationalen Liedguts dienen, insbesondere die Zusammenarbeit mit Textern, Komponisten und Interpreten.
 - Akquirieren von Förderern, Spendern und Sponsoren zu Gunsten des Kinder- und Jugendchores „Ulrich von Hutten“
 - Förderung der demokratischen Beteiligung der Kinder, Jugendlichen, Eltern sowie der Chor-Mitarbeiter
 - Unterstützung von Aktivitäten und Aktionen der Chormitglieder, die einer sinngebenden Freizeitgestaltung dienen, wie unter anderem Treffen mit anderen Chören sowie Veranstaltungen zum Aufbau und zur Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Bevölkerungs- und ethnischen Gruppen
 - Förderung und Organisation von Chorkonzerten im In- und Ausland, Konzertreisen und gemeinsamen Chorlagern
 - Gewährleistung einer Chancengleichheit aller Chorsänger.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Anträgen von nicht volljährigen Personen ist das Einverständnis der Personensorgeberechtigten nötig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewährleisten.

§ 4 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Bei unvorhergesehenem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Organe des Vereins im satzungsgemäßen Sinn in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur
 - Einhaltung der Satzung
 - Pünktlichen Bezahlung der festgesetzten Mindestbeiträge
 - Toleranz, Demokratie und Ehrlichkeit.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf alle Vergünstigungen, die der Verein und seine Einrichtungen gewähren.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.
6. Nach Möglichkeit kann für Betreuungs- oder Unterstützungsleistungen durch Vereinsmitglieder eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung durch den Vorstand beschlossen und gezahlt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Satzungsänderungen
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - Ehrenmitgliedschaften
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- Ausschluss eines Mitglieds
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 9. Schriftliche Stimmvertretungen sind möglich. Der Personensorgeberechtigte eines minderjährigen Mitgliedes kann, sofern er selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle satzungsgemäßen Aufgaben zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Schaffung von Angeboten der gemeinschaftlichen Begegnung der Kinder und Jugendlichen auch außerhalb der künstlerischen Arbeit des Kinder- und Jugendchores „Ulrich von Hutten“
 - Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen, Chorreisen und Bildungsfahrten
2. Grundsätzlich sind alle, den Kinder- und Jugendchor „Ulrich von Hutten“ betreffenden Entscheidungen des Vorstandes mit der jeweiligen Chorleitung abzustimmen
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzende
 - dem/der 2. Vorsitzende
 - dem/der SchatzmeisterIn
 Der Vorstand kann zwei weitere Personen kooptieren.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2014 beschlossen.

Satzung errichtet am 11.09.1990.